

- Liste der Mitte -

Liste II der Professoren im Konvent  
Sprecher: Prof. Dr.-Ing. H. Zürneck

Antrag zu Tagesordnungspunkt 4 - Wahlordnung - der Konventssitzung  
vom 31. 1. 1979

Bezug: Entwurf zu WOTHD, Anl. zu TOP.4

Der Konvent möge die nachfolgenden Änderungen in die Wahlordnung aufnehmen und beschließen:

1) § 1 wird ergänzt durch:

"f) zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren  
und der Betriebseinheiten"

2) Hinter § 41 der Vorlage wird eingefügt:

"VI Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen  
Zentren und der Betriebseinheiten"

#### § 42

"Für die Wahlen der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter in den Direktorien der Betriebseinheiten gelten die Vorschriften zu II mit Ausnahme von § 28 entsprechend. Der Termin dieser Wahlen und der Wahl des geschäftsführenden Direktors der Betriebseinheit wird vom Wahlamt festgelegt. Der Wahlleiter kann den Dekan des zuständigen Fachbereichs mit der Durchführung der Wahl beauftragen."

3) Für den Fall, daß der Konvent die Aufnahme der Urnenwahl beschließen sollte, wird § 42 (neu) ergänzt:

"Die Wahlen finden grundsätzlich als Urnenwahl statt."

4) Die Paragraphenfolge ab § 42 wird redaktionell korrigiert.

Begründung: Nachdem das Hessische Universitätsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1978 für die beiden genannten Gruppen die Wahl der Vertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Betriebs- einheit vorschreibt, liegt eine völlige Analogie zu den Wahlen für die Fachbereichsräte vor. Insbesondere die Terminüberwachung aber auch die Einheitlichkeit der Wahlverfahren innerhalb der Hochschule macht es erforderlich, die Wahlen zu den Direktorien mit in die Wahlordnung aufzunehmen.

5) In § 14(6) des Entwurfes wird Satz 1 gestrichen und ersetzt durch:

"(6) eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerber umfaßt oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Dies gilt nicht für die Wahlen nach § 1 b) bis f)

Begründung: Da ohnehin Wahlbewerber ihre eigenen Listen unterstützen können, ist es ein unnötiger Aufwand, bei einer hinreichend großen Vorschlagsliste auch noch eine Unterstützerliste aufstellen zu lassen. Der Zwang zu einer Unterstützerliste war durch frühere Gesetzesformulierungen gegeben; er ist mit der Novellierung des HUG entfallen. Bei den Wahlen zu Gremien mit kleinerer Sitzzahl (Fachbereichsräte, Betriebseinheiten) müssen auch kleinere Listen eine Chance haben.

Fürnecke